Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5438**

17. Wahlperiode 06. 04. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Jan Korte, Richard Pitterle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5142 –

Zusammenarbeit der Polizeien des Bundes und der Länder mit dem Zoll im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten 20 Jahren hat sich die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und den Polizeien des Bundes und der Länder zunehmend intensiviert. Dies betrifft vor allem die Bereiche der Bekämpfung der Geldwäsche, der Rauschgiftbekämpfung, der Grundstoffüberwachung, der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben, der Bekämpfung der Schwarzarbeit usw.

Die Kooperation zwischen dem Zoll und den Polizeibehörden des Bundes und der Länder findet auch im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit statt.

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten derzeit bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Zollverwaltung?

Für die Beschäftigten des Aufgabenbereichs der Finanzkontrolle Schwarzarbeit stehen derzeit 6 723 Planstellen zur Verfügung.

2. Wie viele Strafverfahren leitete die Finanzkontrolle Schwarzarbeit in den Jahren 2005 bis 2010 ein, und wie viele dieser Strafverfahren wurden mit Geldstrafen und Freiheitsstrafen abgeschlossen (bitte genau nach Jahren auflisten)?

Die statistischen Auswertungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit stellen keinen Verfahrensverlauf dar. Die in einem Jahr eingeleiteten Verfahren sind nicht zwangsläufig auch in dem Jahr abgeschlossen worden. Eine Darstellung, wie viele der eingeleiteten Verfahren wie abgeschlossen wurden, ist daher nicht möglich.

Bei den abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Straftaten wird als Abschluss die Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft (oder an andere Stellen) und nicht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erfasst. Es ist nicht möglich festzustellen, wie viele Urteile ergingen. Aus der

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. April 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Arbeitstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit kann nur die Gesamtsumme der Freiheitsstrafen und Geldstrafen ausgewertet werden.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit hat in den Jahren 2005 bis 2010 folgende Strafverfahren eingeleitet bzw. erledigt:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
eingeleitete Strafverfahren	nicht erfasst	104 102	117 867	104 567	103 947	117 453
abgeschlossene Strafverfahren	81 290	91 820	117 441	106 960	104 003	115 980
Geldstrafen in Mio. Euro	21,2	19,8	25,4	33,9	33,7	29,8
Freiheitsstrafen in Jahren	995	1 123	1 398	1 556	1 813	1 981

3. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden in den Jahren 2005 bis 2010 von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit eingeleitet, und wie hoch war die Anzahl der Verwarnungen, Geldbußen und Verfallentscheidungen in den Jahren 2005 bis 2010 (bitte genau nach Jahren auflisten)?

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit hat in den Jahren 2005 bis 2010 folgende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet bzw. erledigt:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
eingeleitete Ordnungs-widrigkeitenverfahren	nicht erfasst	62 943	74 686	56 517	53 032	59 870
abgeschlossene Ordnungswidrig-keitenverfahren	53 852	54 087	72 969	63 274	61 531	70 146
Verwarnungsgelder, Geldbußen Verfall	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	55 033	53 225	60 945

4. Wie hoch war der Anteil der Fälle des Leistungsmissbrauchs, der Beitragsvorenthaltung, der Steuerhinterziehung, der Schleusungstatbestände und der Fälle der schweren Kriminalität an den Strafverfahren und Bußgeldverfahren in den Jahren 2005 bis 2010 (bitte genau nach Jahren auflisten)?

Soweit eine Auswertung möglich ist, ergeben sich folgende Anteile prozentual an abgeschlossenen Verfahren:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Leistungsmissbrauch						
davon Strafverfahren	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	87	87	86
davon Ordnungswidrigkeiten-verfahren	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	56	53	44
Beitragsvorenthaltung	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	7	8,5	9
Steuerhinterziehung	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	0,3	0,4	0,6
Schleusung	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	0,4	0,3	0,3

Die originäre Zuständigkeit für die Verfolgung der Steuerhinterziehung liegt bei den Landesfinanzbehörden, die für Schleusungstatbestände bei den Polizeien. Hier sind nur die Fälle dargestellt, die nicht abgegeben, sondern von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit selbst ermittelt wurden.

Die Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit differenziert nicht zwischen „einfacher“, schwerer oder organisierter Kriminalität. Die Statistik weist die Tatbestände aus, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Prüfgegenständen nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) stehen.

Fälle schwerer Kriminalität sind in Verfahren wegen Beitragsvorenthaltung, Steuerhinterziehung und illegaler Ausländererwerbstätigkeit im Zusammenhang mit Schleusung oder Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft denkbar. In Ermangelung einer statistischen Erfassung ist eine genaue Aussage zur Anzahl von Fällen schwerer Kriminalität nicht möglich. Nach einer Schätzung, die im Rahmen der Unterstützungsarbeiten für die Kommission „Evaluierung der Sicherheitsbehörden“ für das Jahr 2009 vorgenommen wurde, dürfte von einer Zahl von ca. 50 Verfahren im Jahr 2009 auszugehen sein.

5. Wie viele gemeinsame Fälle von Prüfungen und Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel, Schleusung und Schwarzarbeit gab es in den Jahren 2005 bis 2010 bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der Bundespolizei sowie den Polizeien der Länder (bitte genau nach Jahren und Polizeibehörden auflisten)?

Eine unmittelbare Erhebung dieser Daten aus dem vorhandenen Datenbestand der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ist nicht möglich. Im Rahmen einer gesonderten Erhebung im Zusammenhang mit der Kommission „Evaluierung der Sicherheitsbehörden“ wurden durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit für das Jahr 2009 folgende Fallzahlen ermittelt:

Gemeinsame Prüfungen und Ermittlungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit	Menschenhandel	Schleusung	Schwarzarbeit/ illegale Beschäftigung
mit der Bundespolizei	6	18	168
mit der Landespolizei	47	58	866

Hier sind Maßnahmen erfasst, bei denen Anhaltspunkte bzw. Verdachtsmomente für Verstöße gegeben sind, die nicht ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der eigenen Behörde liegen. In diesen Fällen erledigt jede Behörde ihre eigenen Aufgaben im eigenen Zuständigkeitsbereich (nebeneinander, zur gleichen Zeit, am gleichen Ort).

6. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel, Schleusung und Schwarzarbeit hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit in den Jahren 2005 bis 2010 an die Bundespolizei und die Polizeien der Länder abgegeben (bitte genau nach Jahren und Polizeibehörden auflisten)?

Eine unmittelbare Erhebung dieser Daten aus dem vorhandenen Datenbestand der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ist nicht möglich. Im Rahmen einer gesonderten Erhebung im Zusammenhang mit der Kommission „Evaluierung der Sicherheitsbehörden“ wurden durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit für das Jahr 2009 folgende Fallzahlen ermittelt:

Abgabe von Ermittlungsverfahren (Bußgeld- und Strafverfahren)	Menschen-handel	Schleusung	Schwarzarbeit/ illegale Beschäftigung
an die Bundespolizei	11	9	11
an die Landespolizei	4	128	276

Hier handelt es sich um Fälle, in denen die überwiegende Zuständigkeit bei der Polizei liegt. Sofern Schwarzarbeitstatbestände nicht im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt werden oder die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat absieht, ermittelt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit diese in eigener Zuständigkeit.

7. In wie vielen Fällen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit an die Bundespolizei und die Polizeien der Länder Hinweise und Mitteilungen wegen Verdachtsfälle des Menschenhandels, Schleusung und Schwarzarbeit gegeben, und in wie vielen Fällen hat umgekehrt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, wegen Verdachtsfälle des Menschenhandels, Schleusung und Schwarzarbeit, Hinweise und Mitteilungen von der Bundespolizei und den Polizeien der Länder erhalten (bitte genau nach Jahren auflisten)?

Eine unmittelbare Erhebung dieser Daten aus dem vorhandenen Datenbestand der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ist nicht möglich. Im Rahmen einer gesonderten Erhebung im Zusammenhang mit der Kommission „Evaluierung der Sicherheitsbehörden“ wurden durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit für das Jahr 2009 folgende Fallzahlen ermittelt:

Hinweise und Mitteilungen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit	Menschen-handel	Schleusung	Schwarzarbeit/ illegale Beschäftigung
von der Bundespolizei erhalten	0	8	490
an die Bundespolizei abgegeben	14	17	138
von der Landespolizei erhalten	0	47	7 160
an die Landespolizei abgegeben	32	137	588

Hinweise und Mitteilungen wurden zwischen Bundespolizei bzw. Landespolizei und Finanzkontrolle Schwarzarbeit wechselseitig übersandt. Teilweise handelte es sich lediglich um Informationen ohne konkrete Verdachtsmomente.

8. Führt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit eine gemeinsame Datei mit der Bundespolizei sowie den Polizeien der Länder zur Bekämpfung des Menschenhandels, der Schleusung und der Schwarzarbeit, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies, in welcher Datei geschieht dies, wie viele Personen sind in dieser Datei erfasst, und welche nationalen und internationalen Behörden haben Zugriff auf diese Daten?

Eine gemeinsame Datei mit der Bundespolizei und den Polizeien der Länder existiert nicht.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit führt gemäß § 16 SchwarzArbG eine eigene zentrale Prüfungs- und Ermittlungsdatenbank (ProFiS = Programmunterstützung Finanzkontrolle Schwarzarbeit). In dieser zentralen Datenbank sind Daten zu speichern, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit (§ 1 Absatz 2 SchwarzArbG) oder von illegaler Beschäftigung

(§ 404 Absatz 1, Absatz 2 Nummern 3, 4, 20 und 26 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummern 1, 1a, 1b, 2 und 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 23 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 18 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes, §§ 10 und 11) ergeben.

Die Zahl der in dieser Datenbank erfassten Personen wird statistisch nicht ausgewertet.

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 SchwarzArbG werden den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit einem der in § 2 Absatz 1 SchwarzArbG genannten Prüfgegenstände stehen, Auskünfte aus dieser zentralen Datenbank erteilt. Außerdem werden den Finanzbehörden und den Staatsanwaltschaften Auskünfte erteilt (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 und 4 SchwarzArbG).

9. Sollte es keine eigene Datei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit geben, werden dann die Daten zu den Verdachtsfällen und Ermittlungsverfahren der Tatkomplexe Menschenhandel, Schleusung und Schwarzarbeit im Zollinformationssystem (ZIS) erfasst und gespeichert, und wenn ja, wie viele Personen sind zu diesen Tatkomplexen im ZIS erfasst, und welche nationalen und internationalen Behörden haben Zugriff auf diese Daten?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Eine Erfassung im ZIS erfolgt nicht.

10. Auf welche beim Zoll, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und den Polizeien der Länder geführten Dateien hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit welche Art von Zugriff (schreibend, lesend, automatisiert – bitte auflisten)?

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit greift auf folgende Datenbanksysteme zu:

Datenbanksystem	Art des Zugriffs
INPOL – Polizeiliches Informationssystem	Einzelabfragen über das Zollkriminalamt oder das Bundeskriminalamt
INZOLL – Zollfahndungsinformationssystem	automatisiert, lesend
ProFiS – Programmunterstützung Finanzkontrolle Schwarzarbeit	automatisiert, lesend, schreibend

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit verfügt nicht über einen Zugriff auf bei der Bundespolizei geführte Dateien.

11. Wer ist für die datenschutzrechtliche Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der jeweiligen Befugnisse bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zuständig?

Das Bundesministerium der Finanzen ist zuständig für die Prüfung und Kontrolle der jeweiligen Befugnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Dies schließt datenschutzrechtliche Fragen ein. Darüber hinaus unterliegt auch dieser Arbeitsbereich der datenschutzrechtlichen Prüfung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

12. In wie vielen Fällen wurden im Rahmen von Ermittlungsverfahren von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit besondere kriminalistische Mittel wie Technik der Fernmeldeüberwachung, Observationseinheiten, Zugriffseinheiten, Führung von Vertrauenspersonen und Zeugenschutzmaßnahmen in den Jahren 2005 bis 2010 eingesetzt (bitte auflisten nach den angegebenen kriminalistischen Mitteln und Jahren), und in wie vielen Fällen wurden diese kriminalistischen Mittel von der Bundespolizei und den Polizeien der Länder gestellt (bitte nach den einzelnen Behörden, den kriminalistischen Mitteln und Jahren auflisten)?

Der Einsatz kriminalistischer Mittel für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit ist nachfolgend dargestellt.

1. Überwachung der Telekommunikation

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Unterstützung durch						
die Behörden des Zollfahndungsdienstes (gezählt wurde die Anzahl der Ermittlungsverfahren in dem Jahr, in dem die Maßnahme jeweils begonnen hat)	6	6	keine	2	2	keine
Bundes- und Landespolizeien	Fehlanzeige					

2. Einsatz von Spezialkräften – Observation und Zugriff (Anmerkung: Gezählt wurden Anforderungen von Spezialeinheiten. Zugriffs- und Observationseinheiten werden auch gemeinsam eingesetzt)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Unterstützung durch						
die Observationseinheiten Zoll	25	43	25	23	32	34
die Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll	16	9	5	9	4	6
die Observationseinheiten der Bundespolizei	keine	3	keine	1	10	7
die Zugriffseinheit der Bundespolizei	Fehlanzeige					
die Observationseinheiten der Landespolizeien	1	keine	1	keine	keine	keine
die Zugriffseinheiten der Landespolizeien	keine	1	keine	3	keine	keine

3. Einsatz von Vertrauenspersonen und Zeugenschutzmaßnahmen

Die kriminalistischen Mittel Führen von Vertrauenspersonen und Zeugenschutzmaßnahmen kamen bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in den Jahren 2005 bis 2010 nicht zum Einsatz.

13. Wie hat sich die Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit der Bundespolizei und den Polizeien der Länder in den letzten Jahren entwickelt?

Die Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit der Bundespolizei und den Polizeien der Länder ist gut und vertrauensvoll. Dabei findet die Zusammenarbeit mit den Polizeien der Länder häufiger statt, da zumeist deren gesetzliche Zuständigkeiten berührt sind. Die Zusammenarbeit/Kooperation aller Sicherheitsbehörden auch aus präventiven Gesichtspunkten ist sinnvoll und notwendig. Die beteiligten Behörden ergänzen sich mit ihren unterschiedlichen Aufgaben, Befugnissen und Fähigkeiten und tragen gemeinsam zu einer effizienten und effektiven Aufgabenerledigung bei.

Zwischen der Finanzkontrolle und den Polizeien von Bund und Ländern können – nach Maßgabe der sachleitenden Staatanwaltschaft – im Rahmen von anlassbezogen und zeitlich begrenzten gemeinsamen Ermittlungsgruppen zusammenarbeiten, wenn die zu ermittelnden Straftaten die Strafverfolgungskompetenz dieser Behörden berühren. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten der jeweiligen Behörden bleiben davon unberührt.

14. Auf welcher rechtlichen Grundlage findet diese Zusammenarbeit statt, und ist diese Zusammenarbeit vertraglich zwischen den zuständigen Bundesministerien und der Länder geregelt, und wenn ja, seit wann, und wie sehen diese Regelungen aus?

Gemäß § 2 Absatz 2 SchwarzArbG wird die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei ihren Prüfungen von verschiedenen Behörden unterstützt, so auch von den Polizeivollzugsbehörden der Länder gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 SchwarzArbG und von der Bundespolizei gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 8 SchwarzArbG in Verbindung mit § 71 Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes.

Gemäß § 6 Absatz 3 SchwarzArbG unterrichtet die Finanzkontrolle Schwarzarbeit die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich Anhaltspunkte für Verstöße ergeben, deren Verfolgung in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen anderen Stelle fällt.

Darüber hinaus ergeben sich Schnittstellen bei der Gewährung von Amtshilfe.

Eine separate bundesweite Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der Bundespolizei besteht nicht. Die Zollverwaltung ist den zwischen dem Bundesministerium des Innern und den jeweiligen Innenministerien der Länder (ohne Bayern) abgeschlossenen Sicherheitskooperationen beigetreten. Diese Kooperationen enthalten unter anderem Aussagen zur gegenseitigen technischen Unterstützung, zum Informationsaustausch, Einsatzkoordinierung und zur Aus- und Fortbildung.

Für die Unterstützung der Zollverwaltung durch die Bundespolizei bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen mit Personal und Sachmitteln wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern (vertreten durch den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums) und dem Bundesministerium der Finanzen (vertreten durch den Präsidenten des Zollkriminalamts) geschlossen. Soweit erforderlich, kann die Finanzkontrolle Schwarzarbeit daher entsprechende Unterstützungsleistungen der Bundespolizei in Anspruch nehmen. Die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333